

Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung von Maschinen und Anlagen der HKM

AB Masch HKM 2017

Stand: 18. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Handelsklauseln
3. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel
4. Selbstunterrichtung
5. Preise und Preisstellung
6. Abweichungen vom Vertrag
7. Verpackung
8. Ausführung
9. Vertragsübergang / Firmenänderung, Subunternehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände
10. Pflichten bei Versand
11. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen
12. Höhere Gewalt
13. Schutzrechte
14. Leistungsnachweis und Abnahme
15. Mängel
16. Haftungsbegrenzung
17. Rechnungslegung durch den AN
18. Bezahlung
19. Abtretung
20. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN
21. Sicherheitsleistung
22. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN
23. Geheimhaltung
24. Teilunwirksamkeit
25. Anwendung deutschen Rechts

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) findet ausschließlich die AB Masch des AG Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG den AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Den Bestellungen des AG und diesen AB Masch entgegenstehende oder davon abweichende AGB oder sonstige Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Handelsklauseln

- (1) Alle Angebote des AN sind für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich erteilt oder bestätigt. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - in deutscher Sprache zu erstellen.
- (4) Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Vertrag vereinbarten Fassung.

3. Leistungsumfang, Kompletierungsklausel

- (1) Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften / Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

- (2) Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:

- a) alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs befinden und entsprechend dem Stand der Technik zu einer betriebssicheren und -fertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind; Für die Auslegung und Berechnung aller Teile sind vorrangig die deutschen Normen und Regelwerke und zweitrangig die europäischen Normen und Regelwerke anzuwenden. Die Anwendung aller anderen Normen und Regelwerke bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem AG.

- b) die Einhaltung aller zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere

- zur Arbeitssicherheit, insbesondere alle von Gesetzen, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z. B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz; BetrSichV; ArbeitsstättenVO; GefStoffV; § 2 Abs. 1 bis 4 BGV A1) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit;

- zum Umweltschutz, z. B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften, TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit der dazugehörigen bundesländerspezifischen Verordnungen;

- zum nordrheinwestfälischen Baurecht, z.B. Bauregelliste

- c) die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation)

gemäß dem Liefer- und Leistungsverzeichnis oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang.

Modelle und Schablonen (soweit zur Auftragsdurchführung notwendig) sowie nicht listenmäßig beziehbare Hilfseinrichtungen gehören grundsätzlich zum Lieferumfang. Mit Betriebsbereitschaft im Sinne der vertraglichen Vereinbarung ist uns eine Auflistung einzureichen, die Grundlage für unsere Entscheidung ist, welche Modelle, Schablonen bzw. Hilfseinrichtungen uns vor Abnahme auszuliefern sind und mit Abnahme in unser Eigentum übergehen.

d) **Geräte- und Produktionssicherheitsgesetz, EG-Maschinenrichtlinie etc.**

Der AN verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften auszuführen.

Insbesondere sind das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die zugehörigen einschlägigen Verordnungen, die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG einzuhalten, alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie in nationales Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind.

Entsprechend den Vorschriften ist der Liefergegenstand, soweit verwendungsfertig, mit dem CE-Zeichen zu versehen; des Weiteren ist spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Produktionsbereitschaft die Risikobeurteilung und mit der Lieferung bzw. im Falle einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage die EG-Konformitätserklärung, im Falle einer unvollständigen Maschine die Einbauerklärung, zu übergeben.

e) **Ersatzteillisten**

Es sind vom AN entsprechende und einwandfreie Ersatzteillisten mit Angebotspreisen einzureichen mit einer Preisbindung von einem Jahr ab Einreichung, wobei sich der AN zur Nennung der eindeutigen Ursprungs-herstellerangaben verpflichtet. Der AN verwendet hierzu die Vorlage des AG (www.hkm.de – Download Einkauf – Formular für das Angebot für Ersatzteile).

Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie den AG in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen. Insbesondere gehören hierzu die technische Spezifikation inkl. Werkstattzeichnung mit Stücklisten sowie die vollständige Artikelbezeichnung und Bestellnummer des Herstellers.

Maßgebend für vorstehend a), b), c) und d) ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(3) Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

(4) Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen Vertragsbestandteil und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- Hebezeuge sowie alle erforderlichen Geräte, Maschinen und Gerüste, mit Ausnahme von Kranen, die vom AG gemäß gesonderter Vereinbarung beigestellt werden können;
- die komplette Lieferung aller Einrichtungen gemäß Absatz 1 einschließlich Verpackung, soweit erforderlich;
- die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des AN;
- alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfanges notwendig sind;
- Verladen der chargierfähig (0,5 x 0,5 x 1,5 m) zugeschnittenen Altteile sortengerecht in vom AG beigestellte Container oder Waggons;
- die komplette betriebsfertige Montage aller gelieferten Einrichtungen einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme; sowie das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischenlagerung/-transport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

4. Selbstunterrichtung

(1) Der AN erkennt an, dass er die Baustelle be-sichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen

genau vertraut ist. Hinsichtlich dieser tatsächlichen Verhältnisse kann er sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrages für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

- (2) Der AN hat vereinbarte und sonstige etwa benötigte Planungsunterlagen, Zustimmungserklärungen und sonstige Informationen des AG jeweils rechtzeitig im Voraus, in der Regel zwei Wochen vor dem benötigten Zeitpunkt, beim AG abzufordern.

5. Preise und Preisstellung

- (1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben frei jeweils vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen:
 - Sämtliche Kosten für technische Bearbeitung, Ausführungsunterlagen und vertragsspezifische Hilfsmittel (z. B. Schablonen) des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Auslösungen, Fahr- und Wegegelder und sonstige Zulagen, für die Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung, Beleuchtung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, für die Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Geräte, Gerüste, Werkzeuge, für Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., für Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, für das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung;
 - Alle erforderlichen Maßnahmen gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden;
 - Abnahmeprüfungen vor Inbetriebnahme an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind von einem zugelassenem

Sachverständigen nach VAWS zu Lasten des AN durchzuführen.

- (3) Werden für pauschalierte mechanische und maschinelle Einrichtungen Gewichte vereinbart und diese überschritten, so hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen. Werden die vereinbarten Gewichte unterschritten, so hat der AG keinen Anspruch auf Ermäßigung des Rechnungsbetrages.
- (4) Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das Stücklistengewicht bezahlt.
- (5) Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des AG auf dessen Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim AG nicht möglich ist, gelten die bahnamtlich oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nicht möglich oder für den AG nicht zweckmäßig, so gelten die Stücklistengewichte. Werden Lieferteile mit unterschiedlichen Einheitspreisen oder teils mit Einheits-, teils mit Stück- oder Gesamtpreisen auf einen Wagen zusammen verladen, so ist das unter Angabe der Einzelgewichte in der Versandanzeige hervorzuheben. Wird dies versäumt, gilt die vom AG nach bestem Wissen durchgeführte Gewichtsaufteilung. Bau- und Montagegeräte dürfen nicht zusammen mit zur Lieferung gehörenden Teilen verwogen werden.
- (6) Der AG ist berechtigt, die vom AN aufgestellte Statik durch einen vereidigten Prüferingenieur prüfen zu lassen. Kosten durch Änderungsaufgaben des Prüferingenieurs gehen zu Lasten des AN, soweit der AN nicht beweisen kann, dass die Auflagen unbegründet sind.

6. Abweichungen vom Vertrag

- (1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN begründen für den AN keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der Einkauf des AG stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.
- (2) Erachtet der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen als erforderlich oder auftraggeberseitig geforderte Leistungen als nicht im Vertragsumfang enthalten, so hat er unaufgefordert und unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages zu unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung um-

fassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.

- (3) Die Ausführung der abweichenden Leistungen bedarf der Zustimmung des AG. Diese erfolgt in Form einer schriftlichen Bestellung durch den AG, sofern der AG im Einzelfall nicht etwas anderes festlegt.
- (4) Leistungsfristen oder -termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (5) Ist zwischen dem AN und dem AG strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch den AG ausdrücklich angeordnet wurde.
- (6) Die Selbstaufführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

7. Verpackung

Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des AN, es sei denn, dass vertraglich andere Vereinbarungen getroffen werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu Lasten des AN. Für die Entsorgung dürfen bestehende Entsorgungswege des AG nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

8. Ausführung

- (1) Alle von dem AG zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur für die Vertragsdurchführung verwendet werden. Sie sind dem AG anschließend unverzüglich unversehrt in dem gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie vorher dem AN zur Verfügung gestellt wurden. Übermäßige Abnutzungen oder Beschädigungen gehen zu Lasten des AN.
- (2) Dafür, dass seine Konstruktion den einschlägigen Vorschriften und Regeln entspricht, ist der AN allein verantwortlich.
- (3) Ausführungsunterlagen des AN nimmt der AG zur Einsicht entgegen. Wenn der AG diese Unterlagen abzeichnet, bedeutet diese Abzeichnung lediglich Kenntnisnahme dieser Unterlagen; der AG übernimmt dadurch keinerlei Verantwortung für Konstruktion, Ausführung und Mängelfreiheit. Änderungsvorschläge, Hinweise und Beanstandungen seitens des AG entbinden den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung

zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Erfolgs. Der AG ist berechtigt, dem AN Weisungen zur Sicherstellung der Erreichung des Vertragszwecks und einer mangelfreien Erfüllung zu erteilen. Bei Anweisungen haften wir im Sinne von § 645 BGB nur dann, wenn der AN umgehend Bedenken schriftlich erhoben und begründet hat.

- (4) Die dem AG vom AN zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in das Eigentum des AG über. Der AG ist ohne besondere Erlaubnis berechtigt, sie zur Beschaffung von Zubehöranlagen, zur Instandhaltung und Instandsetzung, für spätere Veränderungen und für die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch den AG oder Dritte zu verwenden und für derartige Arbeiten auszuhändigen.
- (5) Der AN hat einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen. Dessen Auswechslung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
- (6) Aus wichtigem Grund (z. B. Verstoß gegen geltende Arbeitssicherheitsvorschriften bzw. -anweisungen) kann der AG bestimmten für den AN tätige Personen den Zutritt zu unserem Werksbereich verwehren.
- (7) Der AG hat, unbeschadet der Verpflichtungen des AN, das Recht, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim AN und seinen Sublieferanten zu überprüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Dem AG ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind uns die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN hat der AG keinen Anspruch. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung

erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen werden von dem AG vertraulich behandelt.

- (8) Für alle zur Ausführung der Leistung auf dem Werksgelände des AG gebrachten oder dem AN von uns übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).
- (9) Soweit in Vertragsunterlagen eine Vorlage von Unterlagen gefordert ist, beinhaltet dies die Übergabe einer zum Verbleib beim AG bestimmten Fassung oder Ausfertigung derselben.
- (10) Vor Beginn von Montage- und/oder Aufstellungsarbeiten hat der AN die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit zu prüfen.

9. Vertragsübergang / Firmenänderung, Subunternehmer, Auflagen zum Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände

- (1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind, oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.
- (3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften oder Konsortien bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- (4) Der AN darf zur Erfüllung seiner wesentlichen Verpflichtungen Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG einschalten. Diese Verpflichtung schließt die gesamte Kette der Subunternehmer ein. Gegenüber dem AG bleibt der AN allein verantwortlich. Aus wichtigem Grunde kann der AG das Tätigwerden eines bestimmten Subunternehmers im Werksbereich des AG untersagen.

Werden vertraglich geschuldete Leistungen des AN durch Subunternehmer ausgeführt, hat der AG Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Subunternehmer und etwaiger weiterer

Subunternehmer in der Kette. Der AN hat auf Aufforderung durch den AG einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des AN finden die Gespräche in seinem Beisein statt.

Der AG wird mit dem Subunternehmer bzw. dessen Subunternehmern keine Vereinbarung schließen und/oder Verabredungen treffen, die im Gegensatz zu dem zwischen AG und AN geschlossenen Vertrag stehen.

Der AN haftet für Zulieferer und Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

- (5) Der AN verpflichtet sich, folgende Auflagen beim Einsatz von Mitarbeitern auf unserem Werksgelände einzuhalten:

- a) Der AN steht dafür ein,
- dass seine für diesen Auftrag eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß zur Sozialversicherung angemeldet und mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet sind,
 - dass er für diese Arbeitnehmer die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaft) ordnungsgemäß abführt,
 - dass eingesetzte ausländische Arbeitnehmer die notwendige Arbeitserlaubnis besitzen und
 - dass zumindest der Vorarbeiter oder Meister über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Der AN verpflichtet sich hiermit, alle einschlägigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Arbeitssicherheitsvorschriften einschl. z.B. Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, Wasserhaushaltsrecht einschl. bundesländer-spezifischer Verordnungen sowie die Arbeitszeitvorschriften einzuhalten; der AN erklärt hiermit ferner, dass ihm die für seine Leistung einschlägigen Vorschriften bekannt sind und die Arbeitnehmer des AN über die in Frage kommenden Arbeitssicherheitsvorschriften unterwiesen worden sind.

Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem AN eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der AN bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet der das

Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den AG sofort zu unterrichten.

b) Sofern der AN nicht sozialversicherungspflichtige Personen, z.B. freie Mitarbeiter, als Sub-/Nachunternehmer einsetzt, gewährleistet der AN auch, dass diese

- ausreichend unfall- und krankenversichert sind,
- und, wenn sie ein Gewerbe betreiben, die gewerberechtlichen Anzeigepflichten (§§14, 15 (1) GewerbeO) erfüllt haben. Für die Erteilung von Werksausweisen ist unserem Werksschutz die Empfangsbescheinigung über die Gewerbeanzeige nach Behörde und Datum anzugeben.

c) Der AG kann jederzeit den Nachweis der Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen verlangen.

d) Hält der AN die vorstehenden Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, kann der AG dem AN mit sofortiger Wirkung den Auftrag ganz oder teilweise entziehen sowie für eingetretene Schäden Ersatz verlangen.

(6) Der AN gewährleistet, dass auch Subunternehmen die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

10. Pflichten bei Versand

Der AN hat die Interessen des AG beim Warenversand im Rahmen der Leistungserbringung sorgfältig zu wahren. Anlieferungen ohne die erforderlichen Lieferpapiere werden vom AG abgewiesen. Dem AG aus Pflichtverletzungen des AN entstehende Kosten trägt der AN.

11. Termine, Leistungsbehinderungen und -störungen

(1) Der vertraglich vereinbarte Abnahme- oder Gesamtfertigstellungstermin und sonstige Termine oder Fristen, die als "Vertragstermine" oder "Vertragsfristen" bezeichnet sind, stellen verbindliche Termine und Fristen dar, deren schuldhafte Versäumung einen Verzug begründet.

(2) Fühlt sich der AN durch Umstände aus der Leistungs- oder Risikosphäre des AG behindert oder stehen solche Umstände bevor, so hat der AN dies umgehend dem AG anzuzeigen, um dem AG Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Die Vorschriften der §§ 642, 645 BGB bleiben unberührt.

(3) Treten beim AN Umstände aus seiner eigenen Leistungs- oder Risikosphäre ein, welche sich nachteilig auf die Leistungserbringung, Leistungen von Parallelgewerken oder den Terminplan auswirken oder auswirken können, so hat der AN diese Umstände dem AG unverzüglich anzuzeigen, damit schadensmindernde Maßnahmen veranlasst werden können.

(4) Übliche oder vorhersehbare Witterungseinflüsse ändern nichts an vertraglichen Fristen und Terminen; sie sind im Vorhinein in die vereinbarten Fristen bzw. Termine einzukalkulieren. Bei völlig ungewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Witterungsverhältnissen, die katastrophenähnliche Bedingungen hervorrufen, verlängern sich die Ausführungsfristen oder -termine in angemessenem Umfang, ohne dass dem AG Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können. Die Regelungen über höhere Gewalt in Ziffer 12 bleiben unberührt.

(5) Die zur Termineinhaltung notwendigen Sonntags- und Feiertagsarbeiten bedürfen der behördlichen Genehmigung, die vom AN einzuholen ist.

(6) Die Verzugsfolgen bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der AG den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistung beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der AG den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.

(7) Um dem AG die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN nach Ausübung des Rücktrittsrechts durch den AG verpflichtet, dem AG die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigte Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht dem AG ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des AG verpflichtet, dem AG in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der von ihm erbrachten Leistungen zu erteilen.

12. Höhere Gewalt

- (1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen für die Dauer der Störungen und im Umfang ihrer Auswirkungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.
- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

13. Schutzrechte

- (1) Der AN haftet dafür, dass durch seine Leistung und deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Gebrauch seitens des AG Schutzrechte Dritter (z. B. angemeldete und ausgelegte Patente, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, den AG ggf. durch Befriedigung des seine Rechte geltend machenden Dritten oder durch zweckentsprechenden Umbau des Leistungsobjekts dessen Benutzung zu ermöglichen. Durch den Umbau darf die Leistungsfähigkeit des Leistungsobjekts in keiner Beziehung verringert werden.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem AG hierdurch entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem AG aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten, Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.
- (3) Kann der AN dem AG die Benutzung nicht ermöglichen, insbesondere, weil der Dritte auf Stilllegung des Leistungsobjekts besteht, und

erweist sich auch ein zweckentsprechender Umbau als nicht möglich, so muss der AN das Leistungsobjekt unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf seine Kosten entfernen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (4) Mit dem Erwerb des Leistungsobjekts erlangt der AG auch das Recht auf die Beschaffung von Zubehöranlagen, auf Instandhaltung und Instandsetzung, auf spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen selbst oder durch Dritte. Diese Rechte können durch Schutzrechte des AN nicht beeinträchtigt werden. Der AN steht dafür ein, dass auch Schutzrechte Dritter dem nicht entgegenstehen.
- (5) Ergeben sich bei Vorbereitung oder Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen schutzrechtsfähiges Know-How und hat der AG durch Mitwirkung bei technischen Gesprächen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u. ä. zum Entstehen solchen Know-Hows beigetragen, so werden der AN und AG bei Schutzrechtsanmeldungen im In- und Ausland gemeinsam als Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Verwertung schutzrechtsfähiger Know-Hows erfolgt unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und Anteile an der Erfindung. Verzichtet einer der beiden Anmelder auf seinen Anteil am Gegenstand einer gemeinsamen Anmeldung bzw. eines erworbenen gemeinsamen Schutzrechtes, so geht das Verfügungsrecht voll auf den Mitmelder über. Die aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz für den Aufgebenden bei einer Benutzung sich ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Erfindervergütungen sind vom Übernehmenden zu erfüllen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für nicht schutzrechtsfähiges Know-How.

14. Leistungsnachweis und Abnahme

- (1) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Die Abnahme soll stets so früh wie möglich erfolgen. Bei Anlagen, die einen Probetrieb erfordern, kann die Abnahme frühestens 4 Wochen nach Beginn des Probetriebs erfolgen. Der AG wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich

beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Der AN hat das Recht, in der Niederschrift auf eine etwaige abweichende Auffassung hinzuweisen. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Inbetriebnahme ist ausgeschlossen. Sieht der Vertrag lediglich eine vom AN nach vollständiger Leistungsausführung an den AG zu übermittelnde "Fertigmeldung" vor, gelten die Wirkungen der Abnahme nach Ablauf von vier Wochen nach Erhalt der Fertigmeldung durch den AG als eingetreten, es sei denn der AG hat innerhalb dieser Frist Einwendungen erhoben oder eine förmliche Abnahme eingefordert.

- (2) Die Inbetriebnahme oder vorübergehende bestimmungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Leistungsobjekts ab Betriebsbereitschaft bis zur Abnahme für Zwecke vertraglich vorgesehener Versuchs-, Erprobungs-, Simulations- oder Überprüfungsmaßnahmen, für Störratentests oder zur Feinjustierung oder zur Überprüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Mangelfreiheit oder Abnahmereife begründet weder einen Gefahrenübergang auf den AG noch stellt dies eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder den Verzicht auf das Erfordernis einer förmlichen Abnahme dar. Sämtliche hierbei aus oder mit Hilfe AG-seitig beigestellter Vor- oder Rohmaterialien erzeugten oder bearbeiteten Gütern stehen dem AG entgeltfrei zu. Des Weiteren ist der AG berechtigt, das Leistungsobjekt aus Gründen der Schadensminderung vor Abschluss von Restarbeiten, die für einen gefahrlosen Betrieb des Leistungsobjekts nicht zwingend erforderlich sind, unter Regie des AN zu nutzen.
- (3) Die Abnahme ist an die Gesamtfunktionalität der Anlage sowie an die Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung betreffend das Leistungsobjekt und hierbei insbesondere an die Erfüllung der vom AN geschuldeten Beschaffenheitsmerkmale, wesentlichen Eigenschaften, wesentlichen Leistungsdaten gebunden, deren Leistungsnachweis frühestens nach Herstellung der Produktionsbereitschaft des Leistungsobjekts beginnt und mit der vollständigen Erfüllung des vertraglich Vereinbarten, der Beschaffenheitsmerkmale, der wesentlichen Eigenschaften und der Leistungsdaten endet; sie kann bis zur Beseitigung wesentlicher Mängel verweigert werden. Dasselbe Recht steht dem AG bei Fehlen von Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer gem. Bestellung bis zur Abnahme zu erteilender Informationen (z. B. Dokumentationen) zu, bis

diese mangelfrei und vollständig übergeben wurden.

- (4) Falls wesentliche Eigenschaften / Beschaffenheitsmerkmale aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, so hat der AN das Recht, die Wiederholung des Leistungsnachweises zu verlangen, und die Pflicht, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Leistungsobjekt so zu verbessern, dass die wesentlichen Eigenschaften / Beschaffenheitsmerkmale und/oder Kenndaten erfüllt werden. Die Kosten für die und aufgrund der Wiederholung der Leistungsnachweise trägt der AN ausgenommen der Sowieso-Kosten. Sollte der Leistungsnachweis jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, längstens drei Monate - gerechnet vom vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Produktionsbereitschaft - nicht erbracht sein, ist der AG berechtigt, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen.
- (5) Sollten der Leistungsnachweis oder sonstige für die Abnahme notwendige Voraussetzungen während insgesamt mehr als sechs Monaten, gerechnet ab Produktionsbereitschaft, ausschließlich aus vom AG zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden können, so gilt das Leistungsobjekt spätestens nach den vorgenannten sechs Monaten als abgenommen.
- (6) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel werden dokumentiert und durch den AN unverzüglich oder bis zu einem vereinbarten Termin beseitigt. Der AG behält bis zur Mängelbeseitigung einen angemessenen Restbetrag ein. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.
- (7) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung und das Eigentum gehen mit der Abnahme auf den AG über.

15. Mängel

- (1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale / wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist. Soweit einzelvertraglich für Verschleißteile bestimmte Steh- oder Standzeiten ausdrücklich vereinbart sind, müssen die Verschleißteile diese Steh- oder Standzeiten zuverlässig und uneingeschränkt überstehen; eine Austauschbedürftigkeit nach Ablauf der

vereinbarten Steh- oder Standzeit stellt keinen Mangel dar.

- (2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Abnahme. Abweichend hiervon beginnt die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung. Der AN kann sich nicht auf Verjährung berufen, sofern der AG den Mangel fristgerecht angezeigt hat.
- (3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Der AG wird dem AN die Möglichkeit zur Nacherfüllung gewährt, wobei der AG berechtigt ist, dem AN den Zeitraum eines planmäßigen Anlagenstillstandes zuzuweisen, wenn die Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen den Betrieb des AG ansonsten unzumutbar beeinträchtigen würde. Der AG ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach betrieblichen Belangen des AG. Bei Unzumutbarkeit ist der AG berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolges eintritt bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch den AG.
- (4) Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Rücktrittsrechts kann der AG den Rücktritt auf den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Teil der Leistung beschränken, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen in sich geschlossenen oder abgrenzbaren Teil der Leistung handelt. Anstelle der Ausübung des Rücktrittsrechts kann der AG den Vertrag hinsichtlich der ausstehenden Leistung aus wichtigem Grund unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche kündigen.
- (5) Sollte die Rückgabe des Leistungsobjekts nach Ausübung des Rücktrittsrechts zu unverhältnismäßig großen Schäden beim AG führen, so kann der AG verlangen, dass ihm aus Gründen der Schadensminderung die vorübergehende Nutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr und

gegen angemessenes Nutzungsentgelt, jedoch längstens bis zur Beschaffung bzw. Betriebsbereitschaft eines Ersatzgegenstandes gestattet wird.

- (6) Bei Sachmängeln steht dem AG unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und Anspruch auf Vorschuss zu.
- (7) Sollte dem AG eine Prüfungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB obliegen, beträgt die Anzeigefrist bei offensichtlichen Mängeln zwei Wochen ab Ablieferung, bei nicht offensichtlich feststellbaren Mängeln zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- (8) Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung üblicherweise zu erwarten sind.
- (9) Für alle Anlagenteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen verursachten Betriebsunterbrechungen nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt.

16. Haftungsbegrenzung

- (1) Sofern einzelvertraglich keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bemisst sich die Haftung der Parteien in ihrem gegenseitigen Verhältnis auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden beschränkt.
 - b) Die Haftung für Verzug wird unter Anrechnung einer etwa verwirkten Vertragsstrafe auf 20 v. H. des Gesamtabrechnungswertes begrenzt.
 - c) Außerhalb des Verzugs wird für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Stillstand, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Datenwiederherstellungskosten und Finanzierungsschäden insoweit nicht gehaftet, als hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

d) Die Haftung jeder Vertragspartei auf vertraglichen Schadens- oder Aufwendungsersatz ist unter Einschluss der Verzughaftung auf den Brutto-Gesamtabrechnungswert - d. h. den Gesamtpreis der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich etwaiger Nachträge und einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer - beschränkt. Beläuft sich der Brutto-Gesamtabrechnungswert auf weniger als 10.000 EUR, so ist die Haftung jeder Vertragspartei auf vertraglichen Schadens- oder Aufwendungsersatz auf den Betrag von 10.000 EUR beschränkt.

e) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen verbleibt es bei Sachverhalten, für die die Haftung vertraglich nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden darf (z. B. Vorsatz, Arglist, Personenschäden, Schäden an privat genutzten Gegenständen) bei den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

f) Sofern einzelvertraglich besondere oder weitergehende Versicherungspflichten vereinbart sind, wird sich die verpflichtete Vertragspartei im Rahmen der dort vorhandenen Deckung nicht auf Haftungsbeschränkungen berufen.

(2) Der AN hat eine übliche und die Risiken der Leistungserbringung angemessen einschließende Betriebshaftpflichtversicherung – einschließlich Bearbeitungsschäden - mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EUR für Sach- und Personenschäden, zweifach maximiert je Kalenderjahr, sowie einer Deckung für Vermögensschäden von 100.000 EUR abzuschließen und während der gesamten Vertragszeit aufrecht zu erhalten, sofern nicht vertraglich andere Deckungssummen bestimmt sind. Auf Anforderung sind das Bestehen und der Umfang des Versicherungsschutzes durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen.

(3) Verstößt der AN gegen die sich aus vorstehendem Absatz 2 oder gegen sonstige sich aus dem Vertrag ergebende Versicherungspflichten, so hat er den AG so zu stellen, als ob der vertraglich geschuldete Versicherungsschutz begründet und/oder aufrechterhalten worden wäre.

17. Rechnungslegung durch den AN

(1) Für jeden Auftrag einschließlich eventueller Nachtragsbestellungen ist eine Rechnung mit dem gesamten Leistungsnachweis zu stellen.

(2) Die Rechnung muss den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, klar übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen unter Angabe der Bestellnummer aufführen.

Voraussetzung zur Zahlung jeder Rechnung ist, dass der Rechnung die Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß Paragraph 48 b EstG beigelegt ist.

Der AG weist darauf hin, dass der Leistungserbringer bei der Rechnungslegung zur Einhaltung der in § 14 Abs. 4 UStG genannten Mindestanforderungen verpflichtet ist. Hierzu gehört auch die vollständige Angabe einer gegebenenfalls vereinbarten Skontoregelung.

Sollten die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden bzw. die Rechnung falsche Angaben enthalten, wird diese an den AN zu Korrekturzwecken zurückgesendet, da der Auftraggeber andernfalls nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Die Zahlung erfolgt bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, auf der zwingend ebenso der Bestellnummer anzugeben ist.

Um den Prozess der automatisierten Rechnungsverarbeitung beim AG effizient zu gestalten und damit einen reibungslosen Zahlungsablauf zu gewährleisten, sind die Rechnungen gemäß folgenden Vorgaben zu gestalten:

- Adressierung direkt an die Rechnungsprüfung des AG, Abteilung CF-R;
- nicht geklammert und ohne Kopien bzw. Durchschläge;
- je Rechnung nur Bezug zu genau einer Bestellung (keine Sammelrechnungen);
- Kennzeichnung jeder Rechnungsposition mit unserer Bestellnr. und Bestellposition;
- kein Seitenwechsel innerhalb einer Rechnungsposition;
- Druck per Laser- bzw. Tintenstrahldrucker (kein Matrix- bzw. Nadeldrucker),
- keine Aufkleber oder handschriftlichen Vermerke;
- Kennzeichnung jeder Rechnung mit der USt-ID des AN und wenigstens einer Bankverbindung.

Der Versand der Rechnungen an den AG erfolgt bevorzugt in elektronischer Form als PDF-Datei an **rechnung@hkm.de** inkl. aller Leistungsnachweise und sonstiger Dokumentationen. Im

Falle des elektronischen Versands je eine separate PDF-Datei pro Rechnung.

Änderungen der Bankverbindung des AN sind der Rechnungsprüfung des AG mit separatem Schreiben mitzuteilen; Aufkleber oder Vermerke auf der Rechnung genügen insoweit nicht.

Zahlung leistet der AG innerhalb von 30 Tagen netto oder 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto nach Rechnungserhalt gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

18. Bezahlung

- (1) Die jeweiligen Beträge von vereinbarten Zahlungen sind vom AN anzufordern. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder der Vertragsmäßigkeit der Leistungen dar, sondern erfolgen unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Überprüfung.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des AG-seitigen Verzuges ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB Anwendung. Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn nachweislich bis zum Zahltermin der Überweisungsauftrag abgesandt wurde.
- (3) Nachnahmesendungen löst der AG nicht ein.
- (4) Für die Bearbeitung von den AN betreffenden Abtretungen, Drittschuldnererklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie von Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erhebt der AG ein angemessenes Bearbeitungsentgelt, welches von dem auszugehenden Betrag in Abzug gebracht werden kann.

19. Abtretung

- (1) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN Forderungen gegen den AG weder ganz noch teilweise abtreten. Der AG wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.
- (2) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der AG hierdurch mit der Maßgabe ein, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

20. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

- (1) Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall des AG-seitigen Zahlungsverzuges vereinbarten Zinssatz verzinst.

21. Sicherheitsleistung

Leistet der AG auf seine Bestellung Anzahlungen oder Vorrauszahlungen, so ist der AG jederzeit berechtigt, eine entsprechende Bürgschaft nach seinem Text und/oder die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in der Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.

22. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen dem AN nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

23. Geheimhaltung

- (1) Die Ausführungsunterlagen des AG, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Subunternehmer wie auch deren Subunternehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheimzuhalten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des AG dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen der AG ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse haben. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (2) Alle Bestellungen dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für fotografische Aufnahmen innerhalb des Werksgeländes des AG und deren Veröffentlichung.

- (3) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für den AN tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.

24. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

25. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

26. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des AG zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des AG.